

**Verordnung der Stadt Herrieden
zum Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen
vom 29.07.2015**

Die Stadt Herrieden erlässt aufgrund des Artikels 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen - ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag - wird zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr zugelassen.

§ 2

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 7 Nr. 1 des Feiertagsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung vor 12.00 Uhr, nach 20.00 Uhr oder an den ausgenommenen Feiertagen eine Autowaschanlage betreibt.

§ 3

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Stadtgebiet Herrieden einschließlich der Ortsteile.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrieden, 29.07.2015
Stadt Herrieden


Alfons Brandl
Erster Bürgermeister